

# RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0348

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1987

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §52 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1985/02/15 82/17/0079 1

## Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 52 Abs 2 BewG legt den Abgabenbehörden die Verpflichtung auf, eine Tendenz ("in absehbarer Zeit") und eine Annahme ("wenn anzunehmen ist") zu erforschen. Hierbei ist nicht die Absicht des jeweiligen Eigentümers, von der Möglichkeit der Verwendung für Bauzwecke KEINEN Gebrauch zu machen und die Grundflächen weiter landwirtschaftlich zu nutzen, entscheidend; maßgebend sind vielmehr die zum Stichtag objektiv vorliegenden sonstigen Verhältnisse, insbesondere daher die gegebene und in Zukunft zu erwartende Marktlage (Hinweis E 25.2.1983, 81/17/0040, E 8.6.1984, 82/17/0152).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150348.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)